

Ahnenpass Ancestor Passport

2008.05.05.001

Van Gybland Oosterhoff

Used by NSDAP



Ahnenpaß



Mr. Dr. HORACE HUGO ALEXANDER
VAN GYBLAND OOSTERHOFF-KAMER
Voortrekkers-Universiteit
PRETORIA

Ahnenpaß

de.....


Name:.....

Beruf:.....

Ort:.....

Dieser Ahnenpaß ist begutachtet von der Reichsstelle für Sippenforschung im Reichsministerium des Innern und von vielen Dienststellen der NSDAP. zum Dienstgebrauch empfohlen. Er ist nur für Deutschblütige bestimmt. **Mischlinge und Fremdrassige erhalten Eintragungen in diesen Ahnenpaß bei den Standesämtern nicht beglaubigt.**

Zentralverlag der NSDAP., Franz Eher Nachf. G.m.b.H., München



Die gesamte Bildungs- und Erziehungsarbeit des völkischen Staates muß ihre Krönung darin finden, daß sie den Rassefinn und das Rassegefühl instinkt- und verstandesmäßig in Herz und Gehirn der ihr anvertrauten Jugend hineinbrennt. Es soll kein Knabe und kein Mädchen die Schule verlassen, ohne zur letzten Erkenntnis über die Notwendigkeit und das Wesen der Bluteinheit geführt worden zu sein!

Damit wird die Voraussetzung geschaffen für die Erhaltung der rassenmäßigen Grundlagen unseres Volkstums und durch sie wiederum die Sicherung der Vorbedingungen für die spätere kulturelle Weiterentwicklung!

Adolf Hitler

Staatsbürger kann nur sein, wer Volksgenosse
ist. Volksgenosse kann nur sein, wer deutschen
Blutes ist, ohne Rücksichtnahme auf Konfession!
Kein Jude kann daher Volksgenosse sein!

(Programm der NSDAP. Punkt 4)

Der Ahnenpaß stellt eine Urkunde im Sinne des Gesetzes dar; es ist daher bei seiner Erstellung auf peinlichste Genauigkeit der gemachten Angaben und auf die unbedingte Richtigkeit der niedergelegten Ahnenreihen zu achten. Auch erspart sich der Paßinhaber durch sorgfältige und richtige Aufstellung Arbeit, Zeit und unnötige Kosten, da bei der amtlichen Überprüfung Fehler und Irrtümer im eingereichten Ahnenpaß bestimmt zutage treten werden. Es scheue daher niemand die geringfügigen Kosten für die Anschaffung des unentbehrlichen Ratgebers von Dr. jur. Graf von Schwerin „Die Erstellung des Ahnenpasses“, der ausführlichere und erschöpfendere Anleitungen geben kann, als dies bei dem hier beschränkten Platz möglich ist.

Die sorgfältig ausgefüllten Vordrucke Nr. 1 - 63, welche auf den Seiten 8 - 39 enthalten sind, sowie die Ergänzungen auf den Seiten 40 mit 47, ersetzen für den Zweck des deutschblütigen Abstammungsnachweises anderweitige beglaubigte Urkundenabschriften. Sie müssen aber einzeln durch den zuständigen Standesbeamten oder Kirchenbuchführer beglaubigt und gestempelt werden. Der Ahnenpaß muß dem betreffenden Beamten eingesandt werden mit dem Ersuchen, die Richtigkeit der einzelnen für diesen Beamten zuständigen Eintragungen zu überprüfen und gegebenen Falles Änderungen und Richtigstellungen vorzunehmen, und dann die ordnungsmäßig erstellten Angaben mit seiner Unterschrift zu beglaubigen und mit dem Dienststempel zu versehen. Im Falle einer Richtigstellung sind die Worte: Auf Grund vorgelegter Urkunden . . . zu streichen. Erfolgt jedoch die Einreichung der Einträge unter Beifügung von Urkunden (was besonders empfehlenswert ist, da in diesem Falle die Beglaubigung von jedem Standesamt durchgeführt werden kann), so wird der vorher erwähnte Zusatz: Auf Grund vorgelegter Urkunden . . . beibehalten und die Beglaubigung erfolgt auf Grund der Vorlage jener Dokumente. Für den ersteren Fall, wenn also die Einreichung ohne Dokumente erfolgt, sind die Angaben mit weichem Bleistift einzuschreiben, während im letzteren Falle die Ausfüllung mit Tinte vorzunehmen ist. Die Einträge sollen den Raum der Vordrucke

nach Möglichkeit ausfüllen, wo dies nicht der Fall ist, müssen die leeren Stellen durch Striche ausgefüllt werden, um fälschlichen und unberechtigten späteren Zusätzen vorzubeugen. Ebenso ist bei der Beglaubigung an Hand eines bereits vorliegenden beglaubigten Ahnenpasses zu verfahren.

An Gebühren werden lt. amtlichem Erlaß 10 Reichspfennig für jede einzelne Beglaubigung erhoben, bei zehn oder mehr gleichzeitigen Beglaubigungen nicht mehr als 1 Reichsmark, soweit sich diese auf die Ahnen Nr. 1 - 31 beziehen. Ab Nr. 32 (Urvurgroßeltern) muß jedoch wieder für jede Beglaubigung RM. -,10 bezahlt werden. Voraussetzung ist bei dieser Gebührenberechnung, daß die Angaben richtig und mit Tinte geschrieben sind, und die Beglaubigung an Hand vorgelegter Urkunden erfolgt. Werden dagegen die Eintragungen vom Standesbeamten vorgenommen, so betragen die Gebühren für jede Beurkundung, wie für die Ausstellung einer Originalurkunde RM. -,60. Die genaue Festlegung aller anfallenden Gebühren, die bei der Bemühung um den arischen Abstammungsnachweis entstehen können, erfolgte mit den Erlassen des Reichsinnenministers v. 26. 1. 1935 - IB 22/236 II, v. 4. 3. 1935 - IB 3/29, v. 10. 10. 1935 - IB 3/305 und v. 5. 4. 1937 - IB 3/403.

Nach welchen Richtlinien wird die Ahnentafel erstellt?

Die Ahnentafel soll den Nachweis der deutschen oder artverwandten Abstammung einer bestimmten Person erbringen. Sie geht daher von der an erster (unterster) Stelle stehenden Person (dem Ahnenträger) aus und erstreckt sich dann über die Reihe der Ahnenschaft von Geschlecht zu Geschlecht, somit den Weg des Blutes aufweisend, das sich durch den Lauf der Jahrhunderte bis auf den jüngsten Nachkommen übertragen hat. Hieraus ergibt sich schon, daß es sich bei der Aufstellung der Ahnentafel nur um leibliche, also um Blutsahnen handeln kann, und daß daher Adoptio- oder Stiefeltern ohne weiteres auszuscheiden haben. Bei der Aufstellung ist darauf zu achten, daß alle Ahnen an richtiger Stelle eingetragen werden. Das wird erreicht durch eine sinnvolle Zählung, die bei Nr. 1, dem Ahnenträger, beginnt, und sich mit 2 für den Vater, 3 für die Mutter, 4 und 5 für die Großeltern väterlicher-, 6 und 7 für die Großeltern mütterlicherseits aufbaut.

Bei dieser Bezifferung erhalten die Ausgangspersonen ungeachtet ihres Geschlechts stets die Ziffer 1, im weiteren Verlauf die männ-

lichen Ahnen immer gerade, die weiblichen Ahnen ungerade Ziffern. Ferner sei darauf hingewiesen, daß die Eltern immer die doppelte Ziffer ihrer Kinder aufweisen, hat der Sohn also beispielsweise die Ziffer 4, so trägt der Vater die Zahl 8, die Mutter $8 + 1 = 9$. Nach dieser Formel geht die Aufstellung durch alle Geschlechterfolgen hindurch, so daß man sich durch die Bezifferung sehr leicht auch in umfangreichen Ahnenreihen zurechtfinden und einen bestimmten Ahn mit Leichtigkeit herausfinden kann. Die endgültige Fassung der Ahnentafel, die je nach Umfang viel Zeit und Arbeit erfordern kann, sollte nur auf Grund einwandfreier Ermittlungen und beglaubigter Urkunden vorgenommen werden. Hat man erst seine Ahnentafel in der vorerwähnten einwandfreien, von Urkunden untermauerten Art erstellt, so sind die Unterlagen für den Ahnenpaß, der eine wertvolle, für alle Zwecke und Behörden gültige Urkunde darstellt, ohne weiteres gegeben, und die Beglaubigung stößt auf keinerlei Hindernisse.

Über kurz oder lang wird der Ahnenpaß ein Pflichtausweis für jeden deutschen Volksgenossen werden und es ist dann zweifellos vorteilhaft, bereits Inhaber dieser Urkunde zu sein; auch erspart es den mit Arbeit überhäufteten Amtsstellen manche Mühe, wenn jeder von sich aus sich diesen Ausweis beschafft, der ihn als vollwertigen Volksgenossen im Sinne des Punktes 4 des Programms der NSDAP. kennzeichnet.

Für die Aufnahme in die NSDAP. wird der deutschblütige Abstammungsnachweis bis mindestens zum Jahre 1800 gefordert. Es kann daher bei früh heiratenden Geschlechterfolgen der Fall eintreten, daß zum vollgültigen Nachweis in einzelnen Linien noch eine weitere Geschlechterfolge benötigt wird, um das Stichjahr 1800 zu überbrücken. Für diesen Fall sind zur Ergänzung die unnummerierten Vordrucke auf Seite 40 mit 47 vorgesehen, die auch für die weitere Erforschung des Namensstammbaumes, d. h. der väterlichen Linie, verwendet werden können. Die Numerierung ist hierbei selbst durchzuführen.

Der Ahnenpaß kann für Angehörige beider Geschlechter aufgestellt werden, gilt aber immer nur für eine Person, im Gegensatz zum „Ahnenbuch der deutschen Familie“, das als prächtiges Familiendokument Aufzeichnungen für die gesamte Familie aufnehmen kann und somit gleichzeitig den Abstammungsnachweis für Ehemann- und -frau und deren Kinder erbringt.

| | | | |
|---|--|--|---|
| 1 | Geburtsname: Vornamen: geboren am in als Kind des (2) und der (3) Bekenntnis: Tauftag: Beurk. b. Standesamt: Geb.-Reg.-Nr. b. Pfarramt: Tauf-Reg.-Nr. | Die Richtigkeit des Eintrages wird auf Grund vorgelegter Urkunden beglaubigt. Wörter gestrichen Wörter hinzugefügt. | Standesbeamter Kirchenbuchführer Siegel |
| Die Eheschließung des Beruf: Bekenntnis: und der geborene Bekenntnis: erfolgte am in beurk. b. Standesamt — Pfarramt Reg.-Nr. | | Die Richtigkeit des Eintrages wird auf Grund vorgelegter Urkunden beglaubigt. Wörter gestr. Wörter hinzugef. | Standesbeamter Kirchenbuchführer Siegel |
| Ehegatte Geburtsname: Vornamen: geboren am in als Kind des und der Bekenntnis: Tauftag: Beurk. b. Standesamt: Geb.-Reg.-Nr. b. Pfarramt: Tauf-Reg.-Nr. | | Die Richtigkeit des Eintrages wird auf Grund vorgelegter Urkunden beglaubigt. Wörter gestrichen Wörter hinzugefügt. | Standesbeamter Kirchenbuchführer Siegel |